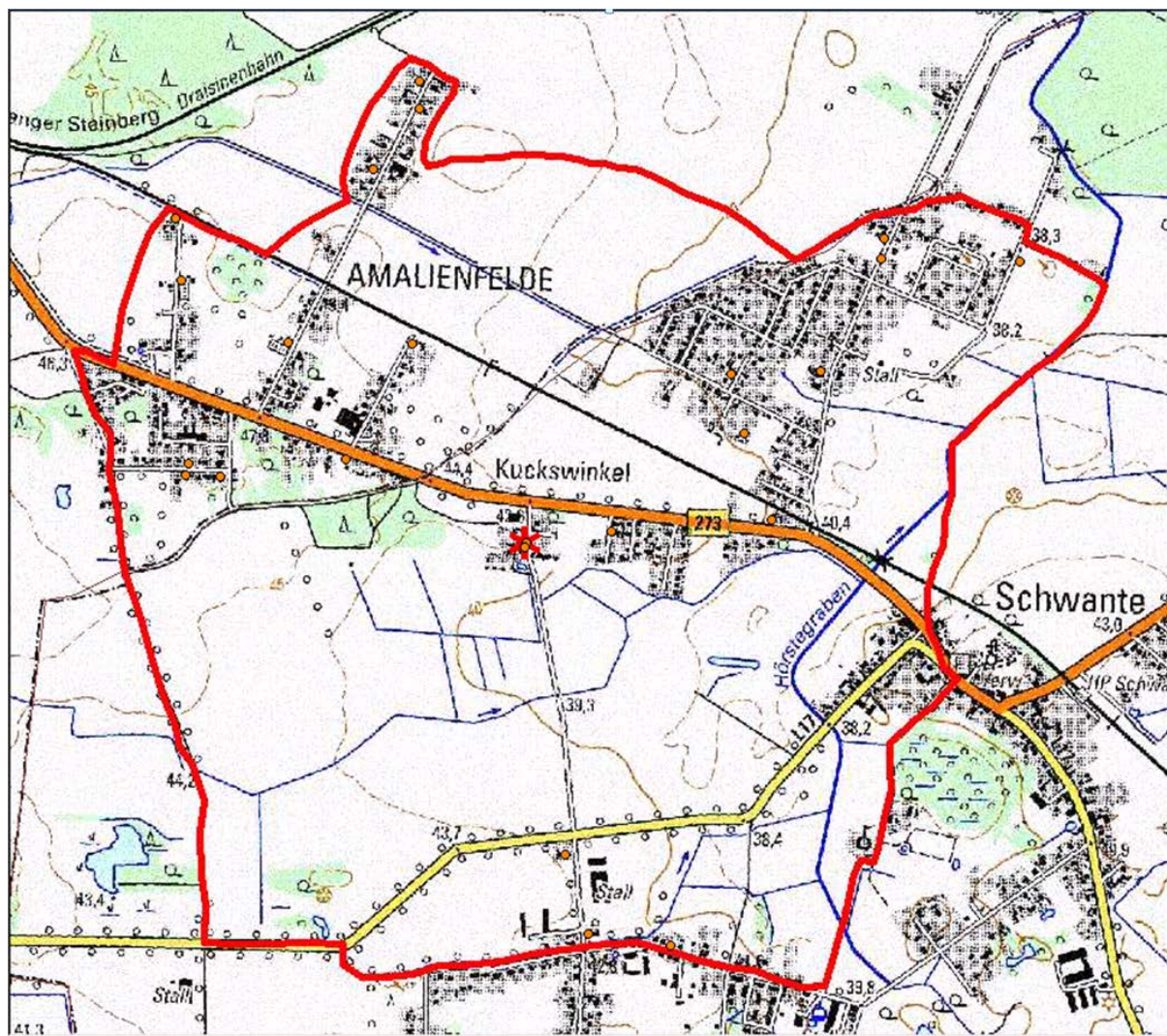


**Öffentliche Bekanntmachung
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die niedrig pathogene aviäre Influenza
im Landkreis Oberhavel**

**Der Landrat
02.12.2016**

Gemäß § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in Verbindung mit § 48 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV), § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) sowie der Umsetzung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDV) werden hiermit zum Schutz gegen die niedrig pathogene aviäre Influenza nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Am 02.12.2016 wurde die niedrig pathogene aviäre Influenza in einem Hausgeflügelbestand amtlich festgestellt. Zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der anderen Bestände durch die Tierseuche wurde ein Sperrbezirk eingerichtet, der die Gemeinden Kremmen und Oberkrämer mit den in der folgenden Karte ersichtlichen Grenzen betrifft:



Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle gehaltenen Vögel, Eintagsküken und Eier, Säugetiere sowie Gülle und Einstreu von Geflügel dürfen aus einem Geflügelbestand oder sonstigen Vogelhaltung nicht verbracht werden.
2. Tierische Nebenprodukte von Geflügel sind unschädlich zu beseitigen.
3. Der jeweilige Stall oder sonstige Standort darf nur von dem Tierhalter, seinem Vertreter, den mit der Betreuung und Beaufsichtigung betrauten Personen, Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag und nur mit Schutzkleidung betreten werden.
4. Schutzkleidung ist unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
5. Schuhwerk ist vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Bestands sowie nach Verlassen eines Stalls oder sonstigen Standorts zu reinigen und zu desinfizieren.
6. Durchführung von Maßnahmen entsprechend Kapitels IV Nummer 8.19 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG in Geflügelbeständen, die Erwerbszwecken dienen, durch die zuständige Behörde sind zu dulden.
7. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des niedrigpathogenen aviären Influenzavirus der Subtypen H5 oder H7 sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Alle Geflügelhalter haben umgehend, sofern noch nicht erfolgt, die Haltung ihres Geflügels unter Angabe der Anzahl sowie aller Standorte dem Landkreis Oberhavel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, E-Mail: veterinaeramt@oberhavel.de, anzuzeigen.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen wird angeordnet.

Begründung:

Am 02.12.2016 wurde die niedrig pathogene aviäre Influenza im Landkreis Oberhavel festgestellt. Bei amtlicher Feststellung legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb einen Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens einem Kilometer um den Bestand fest. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurden örtliche Gegebenheiten, Gemarkungsgrenzen und weitere Bestände berücksichtigt. Gemäß § 37 TierGesG hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei der Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die ausführliche Begründung kann beim Landrat des Landkreises Oberhavel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 16775 Gransee, Karl-Marx-Platz 1, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, eingelegt werden. Die Einlegung zur Niederschrift kann auch am Dienstort des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, Karl-Marx-Platz 1, 16775 Gransee, erfolgen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: kreisverwaltung@oberhavel.de

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen zu lassen.



Ludger Weskamp
Landrat